



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. August 2023
(OR. en)

12392/23

AGRI 470
AGRIFIN 100
AGRIORG 97
AGRILEG 163
DELECT 113

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 5508 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.8.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 5508 final.

Anl.: C(2023) 5508 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.8.2023
C(2023) 5508 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.8.2023

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um den Erwartungen der Verbraucher Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Qualität zu verbessern, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte mit Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von diesen Normen zu erlassen. Ziel ist es, mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen sowie den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte Sachverständige aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, Sektor „tierische Erzeugnisse“ (Sitzungen vom 25. August 2022, vom 22. September 2022 und vom 20. Oktober 2022).

Bei Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des delegierten Rechtsakts.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde vom 21. April bis zum 19. Mai 2023 auf das Portal „Ihre Meinung zählt“ der Europäischen Kommission gestellt, um die Ansichten von Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern einzuholen. Es gingen 34 Rückmeldungen ein, von denen 38 % von Wirtschaftsverbänden, 26 % von EU-Bürgerinnen und Bürgern, 21 % von Unternehmen, 12 % von Nichtregierungsorganisationen und 3 % von anderen Interessenträgern stammten. Die Mehrheit der Teilnehmer unterstützte den Vorschlag; nur wenige sprachen sich für die derzeitige Verordnung aus. Einige Beiträge standen der Ausnahmeregelung, die Kennzeichnung von Eiern in Packstellen erlaubt, kritisch gegenüber. Die Ausnahmeregelung wurde jedoch beibehalten, weil das System der Kennzeichnung von Eiern in Packstellen in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt ist und die Kontrolle gut funktioniert.

Die WTO-Partner wurden informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird Anhang VII Teil VI geändert, um das Risiko einer falschen Kennzeichnung einzudämmen und die Rückverfolgbarkeit zu stärken. Die Kennzeichnung von Eiern wird nur in der Produktionsstätte zulässig sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur von den Mitgliedstaaten beschlossen werden. In diesem Fall kann die Kennzeichnung in der ersten Packstelle erfolgen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.8.2023

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“² vom 20. Mai 2020 unter anderem angekündigt, dass sie die Vermarktungsnormen überarbeiten wird, um die Akzeptanz von bzw. die Versorgung mit nachhaltigen Agrarerzeugnissen sicherzustellen und Nachhaltigkeitskriterien größeres Gewicht zu verleihen, und dabei die möglichen Auswirkungen dieser Normen auf Lebensmittelverluste und -verschwendung berücksichtigen wird.
- (2) Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen von Hühnereiern der Art *Gallus gallus*.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass die Kennzeichnung der Eier in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden, erfolgt. Dies birgt ein gewisses Risiko einer – unbeabsichtigten oder vorsätzlichen – falschen Kennzeichnung, da Eier aus verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben und Produktionssystemen durcheinandergeraten und falsch gekennzeichnet werden können. Außerdem könnte es bei Vorfällen im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu Problemen bei der Rückverfolgbarkeit kommen. Die Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit sollten angesichts der steigenden Verbrauchererwartungen in diesem Bereich verschärft werden. Dank des technischen Fortschritts steht auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe ein breites Spektrum an Kennzeichnungstechnologien zur Verfügung.
- (4) Die Kennzeichnung von Eiern sollte daher nur in der Produktionsstätte erfolgen. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits effiziente Kennzeichnungssysteme auf der Ebene der Packstellen entwickelt haben. Daher sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, Eier von der Kennzeichnung in der Produktionsstätte auszunehmen, sofern die Kennzeichnung in der ersten Packstelle, an

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² COM(2020) 381 final.

die die Eier geliefert werden, erfolgt und diese Ausnahme verhältnismäßig ist, nicht zu Ungleichbehandlung führt und die Rückverfolgbarkeit der Eier nicht beeinträchtigt.

(5) Um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu geben, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung erst 12 Monate nach ihrer Veröffentlichung liegen.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII Teil VI Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte.“

2. Folgende Nummer 2a wird eingefügt:

„2a. Auf der Grundlage objektiver Kriterien können die Mitgliedstaaten Eier von der Anforderung gemäß Nummer 2 ausnehmen, sofern die Kennzeichnung in der ersten Packstelle erfolgt, an die die Eier geliefert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem [12 Monate nach der Veröffentlichung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.8.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN